

verteidigerin im wirtschafts- strafrecht

Um als Strafverteidigerin erfolgreich zu sein, brauchen Frauen mehr Mut und Durchsetzungsstärke als ihre männlichen Kollegen. Das gilt auch im Nebenstrafrecht.

* Bild: Wirtschaftsstrafrecht: Hier tummeln sich auch gerne Platzhirsche. Umso mehr Mühe kostet es, sich als Verteidigerin durchzusetzen.

Foto: Organisationsbüro

Ich bin seit mittlerweile fast zwölf Jahren Strafverteidigerin, seit neun Jahren Fachanwältin für Strafrecht und Mitglied im Vorstand der Hessischen Strafverteidiger Vereinigung e.V. – letzteres im Übrigen bis heute immer noch als einzige Frau.

Strafverteidigerin – das war und ist mein Traumberuf.

Dass ich Rechtsanwältin werden will, wusste ich schon lange. Als Kind der 80er-Jahre wuchs ich in einer norddeutschen Bullerbü-Idylle und einem ausgesprochen liberalen Elternhaus auf. Mein Bild eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin formte sich ganz wesentlich aus der Erscheinung der Rechtsanwältin, die in unserer Kleinstadt niedergelassen waren, und Robert Liebling. Wobei letzterer mich eindeutig nachhaltiger geprägt hat. Schließlich saß meine gesamte Familie wöchentlich um 20:15 Uhr vor dem Fernseher und sah sich nahezu jede Folge der ARD-Serie »Liebling Kreuzberg« an. So entstand bei mir das Bild des Anwalts bzw. in meinem Fall der Anwältin als Idealistin, als Kämpferin mit viel persönlichem Engagement für die Rechte des vermeintlich Schwächeren.

Mein Leben als Anwältin begann in einer kleinen Kanzlei mit Schwerpunkt auf dem Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Meine Ausbildung war vor allem von den strengen Dahlschen Maßstäben geprägt. Größten Wert wurde darauf gelegt, dass ich das Handwerk »von der Pike auf« lerne. Ich war daher sehr schnell eigenverantwortlich in überschaubareren – zunächst vornehmlich nicht wirtschaftsstrafrechtlichen Mandaten – vor den Amtsgerichten der Region tätig. Heute arbeite ich in Frankfurt ebenfalls in einer kleinen Einheit für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, einer sogenannten »wirtschaftsstrafrechtlichen Boutique«. In der Regel bearbeite ich komplexere Mandate mit wirtschafts- und/oder steuerstrafrechtlichem Hintergrund. Aber auch in dieser Kanzlei gilt die Maxime, dass nicht nur »große Fische« bearbeitet werden. Auch – vermeintlich – kleinere Mandate werden von uns mit nicht minderem Engagement geführt; das gilt im Übrigen auch für gelegentliche Mandate aus dem allgemeinen Strafrecht.

In einer großen Kanzlei in einem der vielen Hochhäuser in Frankfurt hätte ich mich nie wohlfühlt. Ich bevorzuge eine bodenständige und persönlich verbindliche Arbeitsumgebung mit Ecken und Kanten.

Das Wirtschaftsstrafrecht hat mein Interesse nicht geweckt – um dieses Vorurteil gleich vorweg zu nehmen –, weil ich mir erhofft habe, möglichst viel Geld zu verdienen. Vielmehr geht meine Wahl für eine Kanzlei mit wirtschaftsstrafrechtlichem Schwerpunkt auf faktische Umstände meiner Arbeitsauffassung zurück. Wobei mein Selbstbild als Verteidigerin – um auch dies gleich vorweg zu nehmen – keine Unterscheidung vornimmt zwischen Wirtschaftsstrafrecht und allgemeinem Strafrecht. Von Beginn an schien mir die prinzipielle gegenseitige Abgrenzung künstlich und von Vorurteilen durchsetzt.

Ich sehe mich selbst als Verteidigerin eines Menschen, der dem Strafverfolgungsanspruch ausgesetzt ist; und dies erstmal grundsätzlich unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Geldbeutel, politischer Gesinnung und ebenso unabhängig vom strafrechtlichen Vorwurf, insbesondere davon, in welchem Teil des Strafgesetzbuches oder eines Nebengesetzes etc. der vorgeworfene Tatbestand zu finden ist.



An meine eigene Arbeitsleistung stelle ich einen hohen Anspruch und lege großen Wert auf eine sorgfältige juristische Arbeit. Ein ganz wesentlicher Teil meines Selbstbildes beinhaltet aber auch psychologische Aspekte. Mein Beruf – so wie ich ihn ausüben möchte – setzt vor allem Empathie und Mitgefühl für Menschen voraus. Ich finde es wichtig, als Verteidigerin auch Menschen aufzufangen und emotional abzuholen, wenn es darauf ankommt.

Es liegt mir fern, politisch motiviert zu verteidigen. Ich halte die Strafverteidigung zur Verfolgung eines politischen Zwecks – mit Blick auf die jüngere Geschichte der BRD bzw. den Gegebenheiten im Zusammenhang mit den RAF-Prozessen – zwar für weitestgehend nachvollziehbar, meine eigene Triebfeder ist dies allerdings nicht. Meine politische Überzeugung fließt allenfalls mittelbar in meine Arbeit als Strafverteidigerin ein. Mich treibt vielmehr der Kampf um die Rechte des Beschuldigten, des Schwächeren, der sich der Übermacht der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt sieht, an. Ich suche die klassische »David gegen Goliath«-Situation, unabhängig von politischen Überzeugungen.

Zwei Gesichtspunkte, die mir sehr wichtig sind und die zum Kern meines Selbstbildes gehören, möchte ich gerne hervorheben:

1. Strafverteidigerin unabhängig vom Tatvorwurf

Für mich persönlich kulminiert das, was es heißt, einen Menschen strafrechtlich zu verteidigen, im Wirtschaftsstrafrecht.

Hier werden aufgrund des häufig erheblichen Umfangs der Verfahren, der Komplexität der Sachverhalte und rechtlichen Bewertungen – unter Berücksichtigung auch internationaler Fragestellungen – hohe Ansprüche an die Verteidiger*innen gestellt. Die Legislative schafft unaufhörlich neue Strafvorschriften, die Judikative erweitert parallel hierzu den Anwendungsbereich bereits bestehender Normen und bildet mehr Wirtschaftsstrafkammern, die Strafverfolgungsbehörden rüsten mit Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Eingreifreserven sowohl personell als auch bezogen auf den Sachverstand weiter auf. Demgegenüber müssen sich die Verteidiger*innen aufgrund der Akzessorität des Wirtschaftsstrafrechts neben

den klassischen Wirtschaftsstraftaten – wie Korruptions- und Insolvenzdelikten oder dem Untreuetatbestand – intensiv mit Nebengebieten – z.B. dem Kapitalmarkt-, Umwelt-, Arzneimittel-, Datenschutzrecht, etc. – auseinandersetzen und auch hier schlussendlich firm sein.

Die Verteidiger*innen haben sich zudem in immer neue Branchen hineinzudenken und branchenspezifische wirtschaftliche Zusammenhänge sowie unternehmensinterne Abläufe zu kennen, um optimal beraten zu können. Jede strafrechtliche Entscheidung ist oft nicht nur zum Wohl des Einzelnen zu treffen, sondern häufig sind weitreichende unternehmerische Konsequenzen zu beachten, gegebenenfalls geht es auch um den Erhalt einer Vielzahl von Arbeitsplätzen.

Bei der Vertretung eines »Beschuldigten« oder »Zeugen« bei sogenannten »Internen Ermittlungen« ist nicht selten – trotz der Thesen der Bundesrechtsanwaltskammer zu internen Untersuchungen vom November 2010 (BRAK-Stellungnahme-Nr. 35/2010) – zäh um die elementarsten Rechte des Einzelnen zu ringen, zumal

auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit einer Verwertung und rechtlichen Verwertbarkeit für ein späteres staatliches Strafverfahren gerechnet werden muss.

Besondere Bedeutung hat – vor allem im Wirtschaftsstrafrecht, aber aus meiner Sicht nicht nur dort – das Ermittlungsverfahren und die Entfaltung der anwaltlichen Tätigkeit in diesem Verfahrensabschnitt. Das Ermittlungsverfahren eröffnet ein weites Spielfeld, das im Wirtschaftsstrafverfahren genutzt werden muss. Hier kann nur überzeugen, wer sich besonders akribisch durch Datenmassen quält, rechtlich tief in die liberalisierenden Effekte der Dogmatik einsteigt und in der Lage ist, ggf. einen auf jedes einzelne Wort geschliffenen Schriftsatz zu fertigen. Oft ist genau abzuwägen, ob eine unter Umständen jahrelange öffentliche Hauptverhandlung für das gewünschte Verfahrensziel riskiert oder eine Einigung mit den Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren angestrebt werden soll. Eine unbedingte *Kampfbereitschaft* – auch in der Hauptverhandlung – halte ich ohnehin für zwingend erforderlich, wenn man Strafverteidigung ernst nimmt; ein Kämpfen im Gerichtssaal um jeden Preis jedoch für fahrlässig. Es geht schließlich nicht nur um einen Sachverhalt, sondern auch um die persönliche Lebenssituation eines Menschen. Die Belastungen, die mit einer ggf. auch jahrelangen öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sind, können schließlich stark und nachhaltig auf eine mögliche Berufsausübung und die Familiensituation einwirken. Hinzu kommt unter Umständen noch eine verunglimpfende Presseberichterstattung. Nicht jeder Mandant und dessen Familie sind dieser Extremsituation gewachsen. Auch dies gilt es bei der Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht zu erkennen und entsprechend zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass der Anspruch, den die Mandanten an die Leistung der Verteidiger*innen stellen, ausgesprochen hoch ist. Hier spielt sicher nicht nur die übliche Vereinbarung eines Stundenhonorars als Basis der Zusammenarbeit eine Rolle, sondern sicher auch die Sozialisation der Mandanten. In der Regel sind es Entscheidungsträger in verantwortlichen Positionen gewohnt, überdurchschnittliche Leistungen abzurufen.

Das soll nicht heißen, dass Mandate aus dem allgemeinen Strafrecht grundsätzlich weniger anspruchsvoll sind. Ganz und gar nicht. Nur ist den Mandaten im Wirtschaftsstrafrecht meistens per se ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und eine tiefgehende juristische Arbeit immanent.

Selbstverständlich ist für mich, dass ich mich in jedem Mandat – meinen eigenen Ansprüchen entsprechend – in hohem Maß engagiere. Mag der Tatvorwurf einen wirtschaftsstrafrechtlichen oder allgemein strafrechtlichen Hintergrund haben, mag das Mandat auf der Grundlage einer Stundenpauschale oder nach RVG abgerechnet werden.

Selbstverständlich finde ich es aber gut und richtig, wenn eine überdurchschnittliche Leistung auch angemessen vergütet wird. Einen Widerspruch zu meinem Berufsbild sehe ich hierin nicht.

2. Strafverteidigerin

Der Beruf der Strafverteidigerin/des Strafverteidigers bringt eine erhebliche zeitliche, physische und psychische Belastung mit sich. Dies umso mehr, wenn zudem versucht wird, auch noch ein – bestenfalls glückliches – Familienleben zu führen. Das ist eine große Herausforderung und gelingt nicht jeder/jedem immer. Um sich dieser Gemengelage immer wieder freiwillig aufs Neue auszusetzen, bedarf es schon einer großen Leidenschaft für den Beruf und nicht zuletzt eines großen Durchhaltevermögens. In besonderem Maße gilt dies für die – bisweilen noch (!) – wenigen Strafverteidigerinnen.

Neben den Ansprüchen, die der Beruf ohnehin schon an VerteidigerInnen stellt, sehen sich Verteidigerinnen zu häufig überdies mit genderspezifischen Herausforderungen konfrontiert.

Denn: Der Beruf der Strafverteidigerin/des Strafverteidigers ist noch immer zu männlich geprägt.

Erst kürzlich las ich in einem Beitrag im Anwaltsblatt, dass die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins noch im Januar 1922 nach hitzigen Diskussionen mit 45 zu 42 (!) Stimmen den Beschluss gefasst hatte: »Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt.« Mag dieser offizielle Beschluss auch 97 Jahre her sein, reicht doch ein Blick darauf, dass die BRAK nie (!) eine Präsidentin und der DAV erst seit diesem Frühjahr erstmals eine Präsidentin hat, um zu erkennen, dass man von einem Gleichgewicht auch im Jahr 2019 wohl kaum sprechen kann und der Geist aus 1922 noch nachwirkt.

Anlässlich meiner Begrüßungsrede zum 40. Strafverteidigertag in Frankfurt hatte ich mir einmal die Mühe gemacht, die Frauenquote für meine Heimatvereinigung – Hessen – auszurechnen: 28 Prozent unserer Mitglieder sind weiblich.

Damit liegen die Strafverteidigerinnen noch unter dem Prozentsatz bezogen auf die gesamte Anwaltschaft.

Es ist eine noch weitgehend männlich geprägte Arbeitswelt. Um sich hier als Frau erfolgreich bewegen zu können, brauchen wir Frauen daher noch mehr Mut und Durchsetzungsstärke als unsere männlichen Kollegen.

Ich habe aber Hoffnung.

Die männliche Prägung unseres Berufsalltags wird sich weiter lockern. So verkündete das »Soldan Institut« kürzlich auf dem Anwaltstag: »The future is female! Die Anwaltschaft wird weiblich!« Die Frauen sind offenbar tatsächlich dabei, die Männer zu überholen. Im Jahr 2017 wurden laut »Soldan Institut« erstmals mehr Frauen als Männer zur Anwaltschaft zugelassen. Auch wenn die weiblichen Kolleginnen aktuell überwiegend im Arbeits- und Familienrecht tätig sind, wird der Wandel zumindest mittelfristig auch nicht an den Tätigkeitsfeldern mit starker männlicher Prägung – wie eben dem Strafrecht – vorbegehen können. Im Gegenteil: Dem Anwaltsblatt zufolge ist die Ausbildung zur Fachanwältin im Familienrecht zahlenmäßig gesunken; in allen anderen Rechtsgebieten – mithin auch im Strafrecht – dagegen gestiegen. Die neue Generation Anwältinnen scheint sich also nicht mehr nur für das Familienrecht zu interessieren, sondern drängt auch auf unseren Markt.

Ich bin gespannt, wie sich die zu erwartende weibliche Dominanz auf dem Anwaltsmarkt auf die Arbeitskultur unseres Berufsstandes auswirken wird. Über kurz oder lang werden die Strafverteidigervereinigungen sich auch endlich Vereinigungen – nur beispielhaft (!) – Hessischer Strafverteidiger*innen e.V. nennen!

Schlussendlich habe ich für mich die richtige Berufswahl getroffen und übe meinen Beruf zudem so aus, wie es meinem Selbstbild als Strafverteidigerin entspricht.

Im Kern: Verteidigung der Rechte und der Freiheit des Einzelnen.

Dabei sind die Fallgestaltungen so vielfältig wie das Leben.

Dr. Carolin Weyand ist Strafverteidigerin in Frankfurt/Main und einziges weibliches Mitglied im Vorstand der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger.